

An alle Inhaber einer Zweigpraxisgenehmigung nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV

Allgemeinverfügung

Aufgrund der Entscheidung des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) aus seiner Sitzung vom 11. Mai 2023 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Ihnen im Zuständigkeitsbereich der KV RLP nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Zweigpraxis erstreckt sich auf die Arztgruppe(n) der Person(en), deren Tätigkeit(en) in der Zweigpraxis gestattet wurde(n). Dabei sind die Arztgruppenelemente aus §§ 11 bis 14 der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Grunde zu legen. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Anlage 9.1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä).
2. Die Maßnahme nach Nr. 1 ist mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a. Die ordnungsgemäße Versorgung am Vertragsarztsitz darf nicht beeinträchtigt werden (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Ärzte-ZV).
 - b. Die Tätigkeit am Vertragsarztsitz muss alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich überwiegen (§ 17 Abs. 1a Satz 5 BMV-Ä).
 - c. Die Tätigkeit ist je Ärztin/Arzt auf maximal drei Tätigkeitsorte beschränkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erbringung genehmigungspflichtiger Leistungen eine Genehmigung für die konkrete Betriebsstätte (also je (N)BSNR), in der die Leistung erbracht wird, vorliegen muss.

Begründung:

Zweigpraxisgenehmigungen wurden bislang häufig personen- und nicht betriebsstättenbezogen erteilt. Diese Verwaltungspraxis wird aus Sicherstellungsgründen dahingehend geändert, dass Zweigpraxisgenehmigungen nach § 24 Abs 3 Ärzte-ZV künftig grundsätzlich betriebsstättenbezogen erteilt werden. Damit auch die bisherigen Genehmigungsinhaber von dieser neuen Verwaltungspraxis profitieren können, ergeht die vorliegende Allgemeinverfügung.

Durch die Regelung ist es Genehmigungsinhabern nunmehr möglich, deutlich flexibler auf organisatorische Herausforderungen zu reagieren, zusätzliche Verwaltungsverfahren werden entbehrlich (Bürokratieabbau). So kann nunmehr ohne Weiteres z.B. im Krankheitsfall eine praxisinterne Vertretung entweder am Hauptsitz oder in der Zweigpraxis durchgeführt werden. Voraussetzung ist nur die Arztgruppenidentität zwischen Vertretenem und Vertreter.

Näheres zu genehmigungspflichtigen Leistungen (einschließlich der Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung und der entsprechenden Antragsformulare) finden Sie unter www.kv-rlp.de Webcode 223344 oder im geschützten Mitgliederbereich unter dem Punkt „Anträge/Nachweise“. Bitte beachten Sie, dass die Anträge rechtzeitig im Voraus zu stellen sind.